

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- § 1 Gegenstand des Auftrages  
 malo Personal verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber Mitarbeiter (m/w) gegen Zahlung eines Honorars zu vermitteln.  
 malo Personal wird für den Auftraggeber Bewerber auf der Grundlage schriftlich fixierter Stellenbeschreibungen suchen, eine Vorauswahl treffen, erste Interviews durchführen, die Bewerbungsunterlagen geeigneter Bewerber aufbereiten und die Bewerber durch Übersendung eines Bewerberprofils dem Auftraggeber vorstellen. Bei Interesse des Auftraggebers vereinbart malo Personal ein persönliches Vorstellungsgespräch mit dem Bewerber. Absagen an nicht akzeptierte Bewerber werden von malo Personal erledigt.  
 malo Personal verpflichtet sich, dem Auftraggeber nur solche Bewerbungen zuzuleiten, die weitestgehend den Auftragsanforderungen entsprechen. Für die Dauer der Vermittlungsbemühungen unterrichtet malo Personal den Auftraggeber regelmäßig über den Fortgang der Bemühungen.  
 Die Leistung erfolgt zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von malo Personal unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers selbst dann, wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- § 2 Pflichten des Auftraggebers  
 Der Auftraggeber verpflichtet sich, malo Personal eine möglichst detaillierte Beschreibung der zu besetzenden Stelle und des dafür erforderlichen Anforderungsprofils zu liefern.  
 Der Auftraggeber ist verpflichtet, malo Personal unverzüglich und unaufgefordert unter Übersendung einer Kopie des geschlossenen Vertrages von einem Vertragsschluss zwischen ihm und einem von malo Personal vorgestellten Bewerber zu unterrichten.  
 Entfällt der Vermittlungsbedarf, insbesondere durch anderweitige Besetzung oder Wegfall des freien Arbeitsplatzes, informiert der Auftraggeber malo Personal unverzüglich schriftlich.  
 Hat sich ein malo Personal vorgestellter Bewerber bereits unabhängig von der Vorstellung durch malo Personal beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, malo Personal unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch malo Personal zu unterrichten. In diesem Fall erbringt malo Personal keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Bewerbers. Der Auftraggeber kann malo Personal jedoch anweisen, auch bezüglich dieses Bewerbers weiter tätig zu werden. Kommt es in einem derartigen Fall zum Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber und Bewerber, schuldet der Auftraggeber das Vermittlungshonorar ungeschmälert.
- § 3 Erfüllung des Auftrages  
 Der Vermittlungsauftrag ist erfüllt, sobald es zwischen dem Auftraggeber bzw. eine dem Auftraggeber in wirtschaftlichem oder juristischem Zusammenhang stehende Partner-, Tochter- oder Muttergesellschaft und einem durch malo Personal vermittelten Bewerber zum Abschluss eines Arbeitsvertrages gekommen ist. Mitursächlichkeit für die Begründung des Arbeitsverhältnisses ist ausreichend. Für die Begründung des Arbeitsverhältnisses ist es unerheblich, zu welchem Zeitpunkt das Beschäftigungsverhältnis beginnt.  
 Stellt der Auftraggeber einen Bewerber ein, ohne malo Personal davon in Kenntnis zu setzen, ist das Vermittlungshonorar trotzdem in voller Höhe fällig. Dabei ist es völlig unerheblich, ob die Übermittlung der Bewerbungsunterlagen eines Bewerbers bereits zeitlich zurückliegt. Ausschlaggebend ist lediglich, dass das Beschäftigungsverhältnis unter anderem durch die Vermittlungsbemühungen von malo Personal zustande gekommen ist.
- § 4 Vermittlungshonorar, Auslagen, Gesonderte Leistungen  
 Das Vermittlungshonorar richtet sich nach Art, Leistungsumfang und Schwierigkeitsgrad und wird vor Auftragserteilung grundsätzlich individuell vereinbart. Fehlt eine solche Vereinbarung, beträgt das Honorar 20 % des Bruttojahreseinkommens des vermittelten Bewerbers. Die Jahresbruttovergütung umfasst alle Zahlungen einschließlich der Zahlungen von Gratifikationen, Urlaubsgeld, Boni etc., die der Bewerber innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vom Auftraggeber erhalten kann. Unbeachtlich ist, ob das Arbeitsverhältnis 12 Monate andauert.  
 Für das Entstehen des Vermittlungshonorars ist es unerheblich, ob ein befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird oder das Arbeitsverhältnis später, auch vor Arbeitsantritt gekündigt wird. Die Regelung gilt sinngemäß bei Abschluss von Ausbildungs-, Dienst- und sonstigen Beschäftigungsverträgen.  
 Alle Rechnungen sind bei Erhalt sofort und ohne Abzug von Skonto fällig. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.  
 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, kann malo Personal Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) verlangen.  
 Reisekosten und Spesen von malo Personal oder eines Bewerbers, die im Rahmen eines Auftrages und auf Wunsch des Auftraggebers entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

Falls aufgrund des Bewerbungsgesprächs oder der betrieblichen Struktur des Auftraggebers, der durch malo Personal zur Vermittlung vorgestellte Bewerber in einer anderen Position eingestellt wird, wird das Honorar für den Auftrag fällig, für den der Bewerber ursprünglich vorgestellt wurde.

Mit dem Honorar gem. 4.1 sind alle Aufwendungen abgegolten, die malo Personal für die Anwerbung und Beschaffung von Bewerbern entstehen, es sei denn es handelt sich um Aufwendungen, die aus Zusatzvereinbarungen mit dem Auftraggeber resultieren.

Gesonderte Leistungen wie das Schalten von Anzeigen und Annoncen oder der Einsatz von Personalbeurteilungsinstrumenten etc. werden zwischen dem Auftraggeber und malo Personal zusätzlich schriftlich vereinbart. Die gesonderten Leistungen werden mit ihrer Erbringung und unabhängig von einem rechtswirksam zustande gekommenen Arbeitsverhältnis fällig.

- § 5 Auftragsdauer / Kündigung  
 Der Vermittlungsauftrag ist unbefristet und endet mit der arbeitsvertraglichen Einstellung des Bewerbers ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Im Übrigen kann der Vermittlungsauftrag von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Der Auftraggeber ist bis zum Eingang der Kündigung zum Ersatz entstandener zusätzlich vereinbarter Aufwendungen verpflichtet, auch wenn keine Vermittlung zustande kam.

Kommt ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und einem von malo Personal vorgestellten Bewerber nach Kündigung dieser Vereinbarung zustande, bleibt der Anspruch von malo Personal auf Vermittlungshonorar unberührt.

- § 6 Gewährleistung, Haftung, Haftungsausschluss

malo Personal haftet grundsätzlich nicht für Umstände oder Schäden, die der Bewerber in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Es wird insbesondere keine Gewährleistung für die Arbeitsqualität, die Arbeitsweise und Belastbarkeit des vermittelten Bewerbers oder dessen persönliche Zuverlässigkeit übernommen. Regress- und sonstige Ersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

Unwahre bzw. unvollständige Angaben seitens des vermittelten Bewerbers sowie seitens des Auftraggebers gegenüber malo Personal schließen eine Haftung von malo Personal aus. Die Überprüfung der von dem Bewerber gemachten Angaben obliegt allein dem Auftraggeber.

malo Personal haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

- § 7 Datenschutz, Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Sämtliches uns vom Auftraggeber überlassenes Daten- und Informationsmaterial sowie sonstige Angaben werden absolut vertraulich behandelt, ausschließlich nur zu Zwecken der Vermittlungstätigkeit genutzt bzw. gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

Bewerberdossiers, die dem Auftraggeber durch malo Personal zugestellt werden, bleiben deren Eigentum. Alle Bewerberdossiers sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte sowie das Erstellen von Kopien für den eigenen Gebrauch ist untersagt.

malo Personal holt vor jeder Versendung von Bewerbungsunterlagen das ausdrückliche Einverständnis des jeweiligen Bewerbers ein. Wird die Zustimmung zur Weiterleitung versagt, besteht kein Anspruch auf Übermittlung der Bewerbungsunterlagen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich nach Treu und Glauben, malo Personal über den Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses zu informieren, wenn ihm der Bewerber durch die Vermittlungsbemühungen von malo Personal bekannt geworden ist.

- § 8 Sonstige Bestimmungen

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmungen eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch malo Personal.

Die in diesen Bedingungen verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für beide Geschlechter.

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

malo Personal + Büroservices  
 Inh. Marion Lohmar

Hauptsitz / Verwaltung:  
 Alte Uckendorfer Str. 12  
 53844 Troisdorf

Betriebsstätte Hamburg:  
 Altenwerder Damm 22  
 21129 Hamburg

Tel:  
 040 28799302  
 mobil  
 0176 20704126

eMail  
 info@malo-personal.de  
 web  
 www.malo-personal.de

Bankverbindung  
 VR-Bank Rhein-Sieg eG  
 Kto-Nr. 1100818015  
 BLZ 370 695 20

USt-IdNr.: DE253410791